



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

6. JAHRGANG

SEPTEMBER / OKTOBER 1966

Offizielles Organ der
Naturschutzbehörde
der Landesgruppe des
ÖNB, der Bergwacht
und des Wildschutz-
verbandes.

INHALT:

Vom Sinn des Natur-
schutzes

Das Österreichische
Naturschutzhandbuch
Naturschutz und Schule

Das Dampfkraftwerk
Wildon — Gefah-
renherd der Zukunft?

Kostbarkeiten unserer
Heimat

der Jahrestagung
der CIPRA

Verhindert die Entwer-
tung der Heimat

Verordnungen zum Schutz
einzelner Landschafts-
teile

Aus der Naturschutz-
praxis



Umschlagbild:
Teichrohrsänger
Foto Pölking

Vom Sinn des Naturschutzes

Im August des Vorjahres schrieb Landesrat Univ.-Prof. Dr. K o r e n in den „Blättern für Naturschutz“:

„Auftrag und Recht des Menschen, sich die Erde untertan zu machen, den Boden, das Wachstum des pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn zu nutzen, so doch auch zu fördern und zu hegen, standen und stehen unter dem sittlichen Gesetz, das am klarsten und knappsten im lateinischen Verbum ‚colere‘ ausgesprochen wird. Von ihm leitet sich das Wort ‚Kultur‘ mit seinem ursprünglichen und immer gültigen Inbegriff ab. Diese menschliche Haltung der Natur gegenüber wird mit dem harmonischen Einklang über dem Leben belohnt, das sich dem Tages- und Jahrlauf anschließt. Die Gürtel der beackerten Felder, der genutzten Wiesen und der durchforsteten und vom Weidwerk erschlossenen Wälder, geben als Kulturlandschaft diesem Leben den Rahmen der Schönheit und Gesundheit. Dieses Bild scheint nicht mehr zu gelten. Gestört wurde es immer. Heute aber soll oder darf es bis in die tiefsten Einschnitten hinein dem Kommerz zuliebe vernichtet werden. Das ist der Sinn des Naturschutzes unserer Zeit: Daß der Mensch, der sie beherrschen soll, heute an die Seite der Natur zu treten hat, um sie, über die turbulente Zeit des Umbruchs hinweg, den Menschen als Quelle des Lebens und der Gesundheit zu retten.“

Am 20. November begeht Landesrat Univ.-Prof. Dr. Koren seinen 60. Geburtstag. Wir benützen die Gelegenheit, und danken dem um unsere Heimat hochverdienten Politiker und Wissenschaftler auch namens unserer Leserschaft für seine unschätzbare politische und moralische Unterstützung.

Wir gratulieren dem stellvertretenden Landeshauptmann von Steiermark, hinter dessen Entscheidungen und hinter dessen oft zur rechten Zeit gesprochenen guten Worten stets eine von Herz und Geist bestimmte Persönlichkeit und ein ganzer Mensch spürbar sind, herzlich.

Die Schriftleitung

Das österreichische Naturschutzhandbuch

(Subskriptionseinladung)

Die Bedeutung des Naturschutzes wächst mit der Bedrohung der natürlichen Güter durch die Zivilisation. Von den Weltmächten wie der USA oder der Sowjetunion längst in seiner ganzen Tragweite erkannt und von mächtigen staatlichen Institutionen getragen, dringt der Naturschutz auch bei uns in zunehmendem Maße in alle Bereiche des öffentlichen Lebens.

Mit seinen vielfältigen Problemen vertraut zu sein, ist ein Erfordernis für Politiker, Lehrer, Juristen, Architekten, Baumeister, Forstleute, Jäger und Grundbesitzer, aber auch für jeden verantwortungsbewußten Menschen, dem das Schicksal unserer Welt und der in ihr beheimateten Menschen am Herzen liegt.

Die Fülle des mit dem Naturschutz befaßten Schrifttums sowie der gesetzlichen Vorschriften verrät die Bedeutung, die ihm auch in unserem Land bereits zuerkannt wird. Sie hat andererseits aber auch einen Umfang erreicht, der dem mit Arbeit überbürdeten und von Schriften aller Art übersättigten Menschen von heute kaum mehr einen Überblick, geschweige denn detaillierte Kenntnisse gestattet.

Aus dieser Erwägung heraus hat sich der Österreichische Naturschutzbund entschlossen, ein Österreichisches Naturschutzhandbuch herauszubringen, das den Interessierten in gedrängter, übersichtlicher und leicht verständlicher Form mit den wichtigsten Problemen, Erkenntnissen und allen in Österreich geltenden Rechtsvorschriften auf dem schier unerschöpflich scheinendem Gebiet des Naturschutzes vertraut machen soll.

Als Erscheinungstermin für dieses Handbuch ist der Anfang des Jahres 1967 vorgesehen. Die Erstausstattung besteht aus einem geschmackvollen und dauerhaften Kunststoffeinband, der das Einlegen oder auch Entfernen einzelner Blätter, diverser Trennkartons und einer Inhaltsübersicht möglich macht. Um größtmögliche und bleibende Aktualität zu erzielen, wird das Handbuch nicht in einem, sondern vierteljährlich geliefert. Der Umfang der einzelnen Lieferungen beträgt mindestens 32 Seiten. Dieses Verfahren gestattet, das Handbuch nach dem jeweiligen Stand der geltenden Rechtsvorschriften zu gestalten und jederzeit Veraltetes oder Ungültiges durch Neues und Geltendes zu ersetzen. Der Inhalt der einzelnen Lieferungen ist so geplant, daß bereits mit der vierten Lieferung des 1. Jahres ein gewisser Überblick über die gesamte Materie geboten wird.

Das Handbuch kann nur für mindestens ein volles Jahr bestellt werden. Erfolgt bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres keine Abbestellung, gilt dies als Verlängerung der Bestellung auf ein weiteres Jahr.

Subskribenten, die das Handbuch bis 15. Dezember 1966 verbindlich für ein Jahr bestellen, erhalten Einband und gesamte Erstausstattung umsonst. Der Suskriptionspreis für die vier Lieferungen des ersten Jahres beträgt somit S 150.—. Bei Bestellungen nach dem 15. Dezember beträgt der Preis für den 1. Jahrgang einschließlich Einband und Erstausstattung S 180.—, für die folgenden Jahrgänge S 150.—.

Subskriptions- bzw. Abonnementpreis ist zahlbar nach Erhalt der 1. Lieferung.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Handbuch nur dann erscheinen kann, wenn bis zum genannten Zeitpunkt eine genügend große Zahl von Subskriptionen bei der Geschäftsstelle des ÖNB eingegangen ist.

Gliederungsübersicht über das geplante österreichische Naturschutzhandbuch

ein Informations- und Nachschlagewerk über Rechts- und Fachfragen des Natur und
Landschaftsschutzes.

Vorwort und Gliederungsübersicht (mit Stichwörterverzeichnis)

- I. Allgemeines über Naturschutz (grundsätzliche Reden, Aussagen und Abhandlungen)
- II. Das Abfallproblem
- III. Das Bauen in der Landschaft — Hochbauten
- IV. Das Bauen in der Landschaft — Ingenieurbauten (Straßenbauten, Brückenbauten, Schutzwasserbauten, Leitungsbau und dgl.)
- V. Behörden, Institutionen und Vereine
- VI. Der Boden (Humus, Kompost, Mikroorganismus, Bodenabbau und dgl.)
- VII. Chemie in der Natur (Schädlings-, Unkrautbekämpfungen und dgl.)
- VIII. Die Landschaft (Landschaftsschutz, Landschaftspflegemaßnahmen und Landschaftspflegepläne, Ordnung des Raumes Windschutz und dgl.)
- IX. Die Luft (Abgase, Staub, Ruß und dgl.)
- X. Der Mensch in der Natur (Erholungsraum, die sozialen Funktionen der Natur, Lärm- und Luftschutz, die Natur als Kulturraum, die Wegfreiheit im Berglande, das Campingwesen)
- XI. Natur-Schutzmaßnahmen (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete)
- XII. Die Pflanzenwelt (geschützte Arten, Wald, Feld und Flur)
- XIII. Die Tierwelt (geschützte Tierarten, die Jagd, Fischerei, Vogelschutz und Tierschutz)
- XIV. Das Wasser (die Reinhaltung des Wassers, Wasserbiologie, Verbot der Schifffahrt und dgl.)
- XV. Werbungen, Ankündigungen und Hinweise.

Naturschutz und Schule

DER NATURSCHUTZGEDANKE IM LEHRPLAN

Der Lehrplan für die Pflichtschulen sieht in allen Stufen den Einbau des Naturschutzgedankens in den Sachunterricht vor. Die Schüler sollen durch Beobachtungen die Schönheiten der Tier- und Pflanzenwelt kennen und lieben lernen und es soll in ihnen die Erfahrung heranreifen, wie sich der Mensch der Gaben der Natur bedient. Diese Aufgabe beginnt eigentlich schon im vorschulpflichtigen Alter im Elternkreis, wo die Kinder die ersten Freuden an Blumen und Tieren erleben. Bekanntlich zählen die Tier- und Blumenerlebnisse zu den frühesten Kindheitserinnerungen des Menschen. Dabei zeigt sich schon sehr früh, daß das Kind instinktiv eine schützende Stellung gegenüber Tieren und Pflanzen einnimmt. Diese natürliche Veranlagung des Kindes ist auch ein Zeichen dafür, daß auch der Mensch ein Stück der Natur ist und auf Tiere und Pflanzen angewiesen ist. Die Kinder haben beim Schuleintritt bereits eine Beziehung zum Naturleben, denn sie haben aus eigenen Beobachtungen und Erlebnissen die Kräfte der Natur erfahren. Es bietet sich demnach im Elementarunterricht der Volksschule die Möglichkeit, die Kinder durch ihre Naturerlebnisse aufzuschließen. In Geschichten, Gedichten und Liedern erfahren die Kinder das Schöne und Wechselvolle der Natur. Damit wird auch der Grundstein in der Erziehung zum Naturschutzgedanken gelegt. Die Bedeutung dieses Gedankens darf in der Zeit der Technisierung und Mechanisierung nicht übersehen werden. Deshalb ist es notwendig, daß der Lehrer in der Stadt seine Kinder immer hinausführen möge in den Park, in den Wald, auf die Wiese, um dort das Naturleben zu beobachten. Am Lande genügen oft nur Hinweise, um die Kinder zum Beobachten der Naturvorgänge zu veranlassen. In der Unterstufe bahnt sich die objektivere Betrachtungsweise der Mittelstufe an. Hier lernen die Kinder allmählich die Schönheiten der Tier- und Pflanzenwelt genauer kennen. Sie werden bereits zur systematischen Naturbeobachtung erzogen und lernen die Veränderlichkeit im Pflanzen- und Tierreich kennen. In der Oberstufe wird schließlich die Kenntnis der geschützten Tiere und Pflanzen gefordert. Diese Forderung ist sehr umfangreich und verantwortungsvoll.

NATURSCHUTZ IM UNTERRICHT

Die Lehrplanforderung zwingt den Lehrer, sich über das dort geforderte Mindestmaß hinaus zu beschäftigen. Es ist demnach notwendig, sich mit dem Umfang und Inhalt des Begriffes „Naturschutz“ vertraut zu machen. Es handelt sich dabei nicht um die Erhaltung einiger im Aussterben begriffener Tiere und Pflanzen, sondern es geht vielmehr um die fortschreitende Versteppung des jetzt noch fruchttragenden Bodens unserer Erde. Wer hierüber mehr Aufklärung sucht, der möge das Buch „Die Wüste droht“ von A. Metternich lesen. Dieses Buch, das im Verlag Friedr. Trüben, Bremen, im Jahre 1949 erschienen ist, bringt Tatsachen, die so furchtbar sind, daß sie die Sorge um das Stück Brot, das unsere Enkel essen sollen, aufkommen lassen.

Um den Naturschutzgedanken richtig zu interpretieren, muß von vornherein ein begründeter Unterschied zwischen dem Stadt- und dem Landkind ins Auge gefaßt werden. Während das Stadtkind von der ihm unbekanntem Natur Besitz ergreifen will, d. h. es hat das Bestreben, alles zu pflücken und zu fangen, dessen es habhaft werden kann, kennt das Ländkind die Natur als Besitz der Eltern, und es achtet daher nur auf jene Naturobjekte, die bearbeitet werden. Alles andere ist ihm kein Wertgegenstand und wird vielfach vernichtet. Von diesen Gesichtspunkten aus muß der Naturschutzgedanke an die Kinder herangebracht werden.

Dem Grundsatz des Gesamtunterrichtes soll auch in diesem Fall entsprochen werden, d. h. man möge versuchen, ein bestimmtes Thema auf alle Gegenstände auszudehnen.

Eine wirksame Unterstützung im Unterricht sind Ausstellungen, die die Aufmerksamkeit der Kinder ständig in Anspruch nehmen. Hiefür müßte an jeder Schule ein Schaukasten eingerichtet werden, der die Aufgaben und Probleme des Naturschutzes in auffallender Weise sichtbar werden läßt. Das Österreichische Jugendrotkreuz hat hiefür vorbildliche Behelfe in Form von Plakaten und Aufschriften geschaffen, aber auch der Naturschutzbund hat für diesen Zweck wertvolles Anschauungsmaterial geschaffen. Bei der Ausgestaltung der Schaukästen kommt es aber auch auf die persönliche Mitarbeit der Schüler an. Diese sollen immer wieder zur Mitarbeit herangezogen werden und Beiträge aus ihrer unmittelbaren Umwelt sammeln. Die Ausstellung geschützter Pflanzen im Schulhaus, das Zusammenstellen von Bildern aus Zeitschriften und Büchern, die Verwendung passender Schülerzeichnungen sind geeignet, eine systematische Erziehung zum Schutz der Natur durchzuführen.

Zur Gestaltung eines erfolgreichen Unterrichtes müßte in einer Lehrerkonferenz die Aufteilung des Stoffes auf die einzelnen Schulstufen festgelegt werden, damit diese Stoffe in der Jahreslehrstoffverteilung eingebaut werden können.

WAS JEDER LEHRER VOM NATURSCHUTZ WISSEN SOLLTE

In Österreich gibt es seit dem Jahre 1913 den Österreichischen Naturschutzbund, der die Belange des Naturschutzes vertritt. In jedem Bundesland gibt es eine Landesgruppe; für Steiermark in Graz — Jakominiplatz 17/II., Telefon 84-4-42. Zu den wichtigsten Aufgaben des Naturschutzes gehören:

1. Der Landschaftsschutz.

In Gebieten mit hervorragender landschaftlicher Schönheit wird die Erhaltung des Landschaftsbildes angestrebt.

2. Naturgebietsschutz.

Es sind Gebiete, die sich durch Ursprünglichkeit oder weitgehende Natürlichkeit auszeichnen. Man unterscheidet:

- a) Naturschutzgebiete wie Urwälder, Steppenreste, Odland oder Seelandschaften. In diesen Gebieten ist jeder Eingriff untersagt.
- b) Geschützte Landschaftsteile. Hier handelt es sich um Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten (Biotope), Moore oder Gebiete, die reich an Naturdenkmälern sind: in diesen Gebieten können Eingriffe vorgenommen werden, sofern sie das geschützte Biotop nicht beeinflussen oder dem sonstigen Zweck der Unterschutzstellung nicht widersprechen.

Der Winter steht vor der Tür:

Helft dem notleidenden Wild!

Dampfkraftwerk Wildon - Gefahrenherd der Zukunft?

Seit dem Ende des Krieges hat der Strombedarf in Österreich und auch in der Steiermark jährlich eine Zunahme von rund 10% erfahren, was bedeutet, daß nach 10 Jahren jeweils doppelt soviel Strom verbraucht wurde. Dieser bisher gleichbleibend steigende Strombedarf für Industrie, Wirtschaft und Haushalt konnte in der Steiermark durch gesteigerte Nutzung der heimischen Wasserkräfte sowie durch die Errichtung eines kalorischen Kraftwerkes in Kirchdorf bei Pernegg bis zu 75% gedeckt werden. Die fehlende Energie wird hauptsächlich durch Bezug aus dem österreichischen Verbundnetz gedeckt. Um den steigenden Energiebedarf der nächsten Jahre aus eigener Produktion im gleichen Ausmaß decken zu können, ist die Errichtung von weiteren Elektrizitätswerken erforderlich.

Wie die Öffentlichkeit durch die Presse erfuhr, beabsichtigt die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG., kurz STEWEAG genannt, im Raume von Wildon die Errichtung eines großen kalorischen Kraftwerkes auf Olbasis. Dieses Kraftwerk bildet einen Teil des Ausbauprogrammes der Mur zwischen Lebring und der jugoslawischen Grenze und soll den Ausbau dieser Wasserkraftstufen wirtschaftlich stützen. Beim Ausbau des ersten Blockes des Zweiblock-Kraftwerkes bei Wildon könnte von der STEWEAG ein höherer Fremdstrombezug bis zum Winter 1972/73 vermieden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte in Österreich ein 300-MW-Atomkraftwerk mit finanzieller Beteiligung der STEWEAG gebaut worden sein, so daß später aus diesem Werk Strom in die Steiermark geliefert werden würde und damit der Ausbau des zweiten Blockes des Kraftwerkes Wildon hinausgeschoben werden könnte.

Obwohl in Österreich eine arge Kohlenabsatzkrise herrscht und daher ein kalorisches Kraftwerk auf Braunkohlenbasis zu begrüßen wäre, ist nach Berechnungen und Angabe der STEWEAG wegen der Kohlenpreise und des derzeitigen Verbundstrompreises ein solches Kraftwerk wirtschaftlich nicht zu verantworten.

Für die Wahl des Standortes des Kraftwerkes war sowohl die Entfernung zum Verbrauchsschwerpunkt Graz als auch zur zukünftigen Olraffinerie im Raume Wildon maßgebend. Ebenso waren nach Angabe der STEWEAG Kühlwasserversorgung, Straßenanschluß, Luftverunreinigung und Grundwassergefährdung zu berücksichtigen. Angelegt wird das Kraftwerk für eine Kapazität von 100 Megawatt. Es sind die Errichtung eines Maschinen- und eines Kesselhauses mit einem 163 m hohen freistehenden, abgespannten Kamin, verschiedene Nebengebäude mit Wohnsiedlung sowie eine Tankanlage geplant. Dazu kommen die erforderliche elektrische Freiluftanlage und die stromabführenden schweren Leitungen.

Zur Beheizung der Kesselanlagen ist also schweres Heizöl aus der geplanten Raffinerie oder, wenn diese nicht errichtet wird, aus einer anderen vorgesehen. Heizöl ist jener Rückstand der Erdölraffinerie, der in der Hauptsache aus schweren Ölen besteht und keine weiter brauchbaren Stoffe beinhaltet. Der hohe Schwefelgehalt dieser Öle tritt nach der Verbrennung als gasförmiges, stechend riechendes und ätzendes Dioxid auf. In Wasser gelöst ist es die schwefelige Säure. Minderwertige Erdöle können bis über 4% Schwefel enthalten. Ein Kraftwerk mit 100 Megawatt Leistung benötigt ungefähr 540 t Heizöl pro Tag für seinen Betrieb. Daraus ergibt sich die gewaltige Menge von 23 Tonnen Schwefel pro Tag, der bei der Heizung der Kessel mitverbrannt wird. Neben anderen festen und gasförmigen Stoffen ist das bei der Verbrennung anfallende Schwefeldioxid wohl der unangenehmste und folgenschwerste. Durch den 163 m hohen Schornstein sollen diese Stoffe hoch über der Erde mit all ihrem Leben verblasen und verteilt werden. Weit über 100.000 m³ dieses Gases gelangen damit täglich in die Luft. Nadelbäume können aber nur

O-H

eine Konzentration von $0,2^{10}$ mg SO₂ pro Kubikmeter Luft ertragen, ohne nachweisbare Schäden zu erleiden. Um eine solche Verdünnung dieses Gases zu erreichen, sind nahezu 100 Milliarden Kubikmeter Luft erforderlich. Da die Luft Schichtungen aufweist, können die ausgestoßenen Gase aus dem Schornstein nur bis in eine, je nach Temperatur- und Luftdrucklage bestimmte Höhe aufsteigen und verbreiten sich bei Windstille in einem mehr oder minder großen Umkreis vom Schornstein und sinken ab. Bei auch nur schwachen Winden werden die Abgase nach der jeweiligen Windrichtung verbracht. In diesem Falle steht der Schornstein nicht mehr im Kreismittelpunkt, er wird sogar weit außerhalb sein.

Das zu Boden sinkende SO₂ wird mit der Atemluft von Mensch, Tier und Pflanze aufgenommen und übt mit zunehmender Konzentration seine Wirkung. Bei Mensch und Tier führt dieses Gas bei stärkerer Konzentration zu Reizungen der Schleimhäute. Die Abgase an Schlackenhalde verursachen wegen des hohen SO₂-Gehaltes Hustenreiz und Tränen der Augen. Ein saurer Geschmack von der schwefeligen Säure tritt im Munde auf.

Pflanzen beziehen Nahrung aus der Luft und atmen wie Mensch und Tier die Luft ein und damit auch einen Teil ihrer Nahrung, nämlich das gasförmige Kohlendioxyd. Da die Atmung fast ausschließlich durch die Blätter erfolgt und die Nahrung auch dort entnommen wird, so kommt das miteingeatmete SO₂ bei ihnen dort zur Wirkung. Als schwefelige Säure übt nun das Gas seine Zerstörung aus. Die Nadelbäume wechseln nur alle paar Jahre ihre Nadeln, daher ist bei ihnen die Auswirkung stärker zu erkennen als bei Laubbäumen, die ihr Laub jährlich wechseln, oder bei anderen einjährigen Pflanzen. Die Blätter sind aber lebenswichtige Organe der Pflanzen. Die schädigende Wirkung ist auf alle Fälle da, sie wird umso deutlicher, je stärker die SO₂-Konzentration in der Luft ist. Die Blätter sterben ab und schließlich stirbt die ganze Pflanze, wenn die Schädigung anhaltend ist. Keimlinge und junge Sprosse sind wegen der ihnen fehlenden Robustheit ausgewachsener Pflanzen noch ungleich empfindlicher.

Welche Auswirkung auf die mikroskopisch kleine, unumgänglich notwendige Kleinlebewelt auf der Oberfläche der Erde und im Boden eintritt, kann noch gar nicht abgeschätzt werden. Wohl aber wissen wir, daß wir in und um Graz Wälder haben, die als die Lungen unserer Stadt eine überaus bedeutende Funktion ausüben. Aus diesem Grunde wurden auch die Wälder in und um Graz zum Wohle der Stadtbevölkerung als „Grüngürtel von Graz“ unter Naturschutz gestellt. Der Waldbestand muß trotz reger Bautätigkeit erhalten bleiben. Ebenso wurden die Wälder entlang der Mur und die beiden Wundschuher Teiche zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Bekannt ist ferner, daß durch Abgase aus Fabriken, Betrieben, Haushalten und Motorfahrzeugen die Luft in und um Graz wie in anderen Städten und Industriegegenden eine ungeheure Verschlechterung erfahren hat.

Mit zunehmender Industrialisierung und zunehmender Siedlungsdichte nimmt die Verschlechterung der Luft zu und gewinnen die Wälder an Bedeutung.

Von dieser Sorge und Erkenntnis getragen waren die Äußerungen, Stellungnahmen und Forderungen der Forstbehörde, des Natur- und Landschaftschutzes, der Gemeinde Kainbach bei Wildon, des Stadtplanungsamtes Graz, der Landesbaudirektion, Fachabteilung Ia, der Fachabteilung Ib (Orts- und Landesplanung), der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und der Fachabteilung für Gesundheitswesen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Nebst anderen Forderungen kommt die zum Ausdruck, den Ausstoß von SO₂ beim Kraftwerk durch geeignete Maßnahmen so niedrig zu halten, daß keine

Schädigung von Mensch, Tier und Pflanze im betreffenden Bereich erfolgen kann.

Es ist aber weiter zu bedenken, daß durch den Bau der geplanten Raffinerie im gleichen Raume eine weitere beträchtliche Steigerung des SO_2 -Ausstoßes zu erwarten ist, wenn das anfallende SO_2 nicht durch Bindung unschädlich gemacht wird oder Maßnahmen getroffen werden, die ein Verbringen des Gases in die Luft oder den Boden verhindern.

Viele hundert Millionen Schilling muß der Staat, also das Volk, aufbringen, um die Schäden der Naturkatastrophen der vergangenen Jahre zu beseitigen und um all das durchzuführen, was eine Wiederholung solch nationalen Unglücks abwehrt. Im Raume von Graz sollen volkswirtschaftlich wertvolle Betriebe und Anlagen geschaffen werden, deren Bedeutung von niemandem angezweifelt wird. Es wäre aber nicht zu verantworten, die mit dem Betrieb der Anlagen des geplanten Kraftwerkes verbundenen Gefahren für die Menschen dieses Raumes nicht zu bannen. Die Höhe der hierfür aufzuwendenden finanziellen Mittel dürften nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Dr. A. Winkler

Kostbarkeiten unserer Heimat.

Unter diesem Titel veranstaltete Radio Graz am 17. September eine Sendung, in der ORR. Dr. Fossel als Naturschutzreferent beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung, Prof. Dr. Winkler als Naturschutzbeauftragter und Dr. Anschau als Leiter der Arbeitsgemeinschaft „Steirische Vogelschutz-warte“ zum Schutz von Landschaftsteilen Stellung nahmen.

ORR. Dr. Fossel erläuterte zunächst die Notwendigkeit des Schutzes einzelner Landschaftsteile:

Geschützte Landschaftsteile sind Teile einer Landschaft, die aus besonderen naturwissenschaftlichen Gründen schützens- und erhaltenswert sind. Sie werden durch eine Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Fachgutachten zum geschützten Landschaftsteil erklärt, das geschützte Gebiet wird in eine Karte genau eingetragen und durch die Verlautbarung in der ‚Grazer Zeitung‘ den Schutzbestimmungen des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Geschützte Landschaftsteile fallen zwar auch unter den Begriff eines Naturschutzgebietes, unterscheiden sich aber von diesem vor allem dadurch, daß sie sich einerseits auf kleinere Flächen erstrecken, andererseits vorwiegend auf den Lebensraum

einer bestimmten Pflanzenart oder Pflanzengemeinschaft,

einer bestimmten Tierart oder Tiergemeinschaft oder

auf besondere geologische oder morphologische Erscheinungsformen

beziehen. Bei einem Naturschutzgebiet hingegen wird die Natur großräumig in ihrer Ganzheit geschützt.

Ferner sind bei einem Naturschutzgebiet alle Eingriffe und Veränderungen verboten, die zu einer wesentlichen Änderung des gesamten Charakters dieses weitgehend natürlichen oder ursprünglichen Gebietes führen können, während in einem geschützten Landschaftsteil nur jene Veränderungen oder Eingriffe verboten sind, die dem bestimmten Schutzzweck zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierart, Lebensgemeinschaft oder Erscheinungsform widersprechen.

In allen diesen Fällen dürfen notwendige Änderungen nur mit einer speziellen Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Auf die Frage, wozu eigentlich neben den Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten ein weiterer ähnlicher Begriff, nämlich der „Geschützte

Landschaftsteil“ geschaffen wurde, da eigentlich der vollkommene oder teilweise Schutz einzelner Pflanzen- und Tierarten oder der Schutz einzelner Naturdenkmale genügen sollte, ist mit Nein zu antworten. Die Liste der geschützten Pflanzen- und Tierarten umfaßt nur solche, die wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder Verwendbarkeit in ihrem Bestande bedroht sind, und soll ihre mißbräuchliche Aneignung oder Verwertung im allgemeinen verhindern. Diese Art des Schutzes hat jedoch keinen Einfluß darauf, daß z. B. auch vollkommen geschützte Pflanzen auf einer Wiese gemäht oder vom Weidevieh gefressen werden oder daß bei Kulturumwandlungen die Lebensgrundlagen für geschützte Pflanzen- oder Tierarten zerstört werden. Dies kann nur durch den Schutz eines ganzen Landschaftsteiles verhindert werden.

Ähnliches gilt für den Schutz von Naturdenkmälern. Da wir unter einem Naturdenkmal nur eine Einzelschöpfung der Natur verstehen, in der sich die Natur durch die besondere Eigenart der Entwicklungsform selbst ein Denkmal gesetzt hat, kann auch der Schutz eines Naturdenkmales den Schutz eines Landschaftsteiles nicht ersetzen.

Auf Grund der im Auftrag der Landesnaturschutzbehörde durch die Universitätsinstitute, durch das Landesmuseum Joanneum, durch die naturkundlichen Naturschutzbeauftragten der Bezirke und die Bergwacht im Laufe von vielen Monaten und Jahren durchgeführten systematischen Aufnahme eines Landschafts- und Naturinventars sind derzeit rund 50 geschützte Landschaftsteile bereits rechtsgültig verlaubar, während rund 50 weitere noch bearbeitet werden. Es ist daher zu hoffen, daß in wenigen Jahren ein vollständiges Verzeichnis aller schützens- und erhaltenswerten Naturdenkmale, geschützten Landschaftsteile, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete vorliegen wird.

Prof. Dr. Winkler nannte nun einige aus biologischen Gründen geschützte Landschaftsteile:

1. Die Schachblumenwiese bei Großsteinbach, ein in Österreich einzigartiges Vorkommen, das nur im Burgenland noch ein im Absterben befindliches Gegenstück hat. Weitere Vorkommen noch in Jugoslawien und nördl. Deutschland. (Durch das Land Steiermark wurden Wiesenflächen mit Schachblumenbestand angekauft und damit das Vorkommen verstärkt gesichert.)

2. Gießbach-Gemswurz im Seekar der Koralpe, ein Relikt aus der Eiszeit, das in den Alpen nur mehr auf der Koralpe in kleinsten Beständen vorkommt. Andere Vorkommen in den Pyrenäen und Kaukasus. Das Gelände wäre durch Wild- und Weidezäune vor Tierfraß zu sichern.

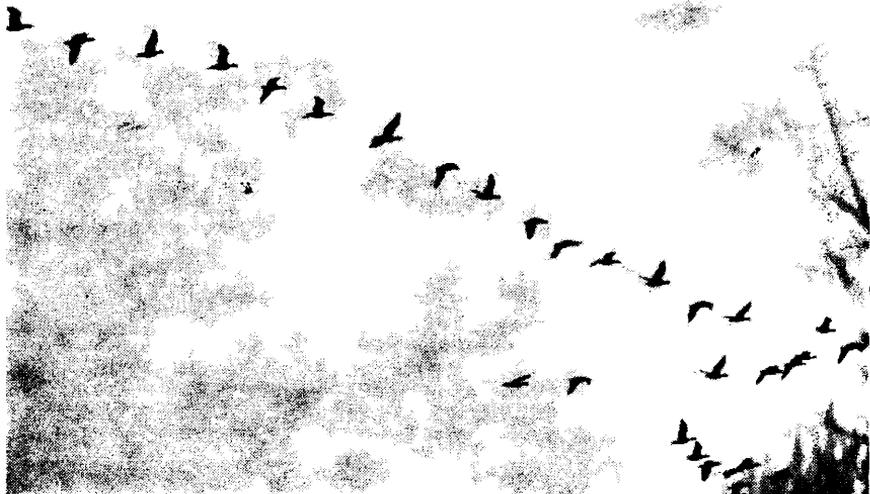
3. Das Karlszeptervorkommen in einem Maar im Palental bei Trieben. Das Karlszepter ist ein nur mehr hier vorkommendes Läusekrautgewächs von $\frac{3}{4}$ m Höhe und auffallendem Blütenstand. War früher auch im süddeutschen Raume häufiger, ist aber vernichtet worden oder ausgestorben.

4. Zirbenallee. Admontbichl bei Obdach; einzige Zirbenallee in Steiermark.

Aus geomorphologischen Gründen geschützte Landschaftsteile sind:

Heiligengeist-Klamm in Schloßberg bei Leutschach. Der Heiligengeist-Bach entspringt an der Grenze mit Jugoslawien, nahe dem Kamm auf dem Bosruck. Er fließt mit starkem Gefälle nach Norden und hat ein tiefes schluchtartiges Tal eingeschnitten. Er stürzt, kleine Kaskaden und Schnellen bildend, zu Tal. Für den Bezirk ist diese Klamm eine Attraktion und wird von vielen Fremden besucht. Ein gut begehrter Steig führt durch.

Herbersteinklamm. Die Feistritz durchbricht schluchtartig alte Gesteinsschichten in der bergig-hügeligen Oststeiermark. In den Felswänden der



Wildgänse ziehen

Foto: H. Ctverak

Klamm wachsen vielbegehrte duftende Primeln, die eine botanische Besonderheit darstellen, da sie ein eiszeitliches Restvorkommen bilden.

Die Raabklamm, eine mehrere Kilometer lange Klamm mit steilen Kalkwänden. Diese große Klamm birgt außerdem viele botanische Besonderheiten. Sie ist weitgehend naturbelassen, da keine Straße durchführt, sondern nur ein leicht begehbarer Wandersteig.

Die Frage, welche Landschaftsteile vom ornithologischen oder allgemein zoologischen Standpunkt aus als besonders schützenswert erscheinen, beantwortete Dr. Anschau

Wir hätten da zunächst das Gebiet des Zirbitzkogels in den Seetaler Alpen, wo das bisher einzige — sicher nachgewiesene — Brutvorkommen des Mornellregenpfeifers die Schaffung eines ausgedehnten Schutzgebietes notwendig machte. Diese zierliche Watvogelart hat ihr hauptsächliches Verbreitungsgebiet in Skandinavien und Nordschottland, im übrigen Europa kommt sie nur sporadisch vor. Im Norden nistet der Regenpfeifer vorwiegend auf öden steinigen Bergrücken oder in der Tundra, auf dem Zirbitzkogel steht sein Nest in der Regel auf trockenen Bergmatten. Durch seine geringe Scheu vor Menschen ist der Mornellregenpfeifer besonders gefährdet.

Im oberen Murtal bei Teufenbach befindet sich in einer Wand das Puxer-Loch, eine Höhle, die als zoologische Besonderheit das einzige steirische Brutvorkommen der Felsenschwalbe aufweist. Die Felswände der Umgebung bieten auch dem seltenen Wanderfalken wie auch dem schönen Alpenmauerläufer günstige Brutmöglichkeiten. Auch Höhlenheuschrecken kommen hier vor.

Im gleichen Gebiet — auf dem Neumarkter Sattel — liegt auch der Furtnersteich, der schon im vorigen Jahrhundert durch Beobachtungen des Paters Blasius Hanf bei Vogelkundigen berühmt war. Durch Ankauf von Grundparzellen und Errichtung einer Stationshütte hat die Steiermärkische Landesregierung hier in den letzten Jahren eine intensive Beobachtungs- und Schutz-

arbeit ermöglicht. Die Bedeutung des Furtnersteiches als Vogelschutzgebiet liegt weniger in seinem Brutvogel-Bestand, der — wie wir heute wissen — jenen einiger größerer Fischteiche der östlichen und südlichen Steiermark nicht erreicht. An einer wichtigen Vogelzug-Strasse der Ostalpen liegend, bietet der Teich — jagdlich nun befriedet — den ziehenden Scharen von Wasser- und Sumpfvögeln einen willkommenen Rastplatz. Da die Fischzucht wenig intensiv betrieben wird, so können hier auch größere fischfressende Vogelarten unbehelligt bleiben. Bis vor einigen Jahren brütete hier ein Paar Haubentaucher, während der kleine Zwergtaucher und auch einige Rallenarten, wie Teich- und Bleßhuhn, noch immer zu den jährlichen Brutvögeln zählen.

Im Gebiet südlich und östlich von Graz haben mehrjährige Beobachtungen gezeigt, daß wichtige Leitlinien für den Vogelzug auch in den Flußtälern der Mur und Raab vorhanden sind. Die hier liegenden Fischteich-Gruppen werden von Zugvögeln sehr stark besucht, die Intensität der fischereilichen Nutzung — und die damit verbundene Verfolgung der sogenannten Fischfeinde — verhindert jedoch die Errichtung von Vogelreservaten.

Umso mehr ließen sich solche Reservate im Bereich der Mur-Stauseen errichten, da hier die fischereiliche Nutzung unbedeutend ist. Vor allem käme der Gralla-Stausee südlich von Wildon dafür in Frage, der im Winter von zahlreichen Bleßhühnern, Entenarten, Tauchern, Sägen und Lachmöwen bevölkert wird. Zur Zugzeit sind oft auch Wasser-, Strand- und Uferläufer wie auch Regenpfeifer zu beobachten.

Der Nachweis einiger Graureiher-Brutkolonien in Augebieten des Bezirkes Radkersburg hat uns gezeigt, daß die allgemeinen Landschaftsschutz-Bestimmungen für den Schutz des Lebensraumes bedrohter Tierarten nicht ausreichen. In einem Landschaftsschutz-Gebiet ist zwar jede Veränderung des Landschaftsbildes untersagt, die übliche forstliche Nutzung jedoch erlaubt. Dies bedeutet, daß die ältesten Bäume geschlägert werden dürfen. Da aber gerade solche Bäume Reiherhorste tragen, war es notwendig, die Baumbestände der Brutkolonien zu Vogelschutzgebieten zu erklären.

So mancher Naturfreund der Landeshauptstadt hat schon bedauert, daß man in den letzten zwanzig Jahren fast alle Teiche und Weiher der Grazer Umgebung zuschüttete oder trockenlegte. Dadurch wurden nicht nur naturkundliche Exkursionen in der näheren Umgebung weniger ergiebig, sondern auch die Beschaffung von lebendem Studienmaterial für den Naturkunde-Unterricht erschwert. Besonders bedauerlich erscheint dem Zoologen und Botaniker der Verlust der Bründlteiche bei Wetzelsdorf, wo noch vor etwa 15 Jahren Stockenten, Teichhühner, Drosselrohrsänger und Zwergrohrdommeln gebrütet haben. Würde man den Teich wieder errichten, so könnte sich die Vogelwelt — wie auch die übrige Tierwelt — wieder einfinden."

Von der Jahrestagung der CIPRA

Die Internationale Alpenkommission hielt vom 15. bis 17. September ihre Jahrestagung in Laibach ab. In ihrem Rahmen beantragte die jugoslawische Delegation die Schaffung eines bilateralen Schutzgebietes in Kärnten und Slowenien im Bereich der Steiner oder Santaler Alpen (Savinjke Alpe). Eingehende Beratungen der slowenischen und österreichischen Delegationsmitglieder haben bereits zur Ausarbeitung eines konkreten Antrages an die beiden Landesregierungen geführt.

Die österreichische Delegation hat mehrere Anträge vorgebracht, darunter einen Antrag auf einen verstärkten Schutz des Ahornbodens im Karwendelgebirge, um den motorisierten Verkehr nur bis „Hinterriß“ zuzulassen und die Zufahrt zur „Eng“ nur noch mit Pferdefuhrwerken zu gestatten. Ein weiterer

Antrag zielte auf den Schutz des Maltatales. Mit Besorgnis hat die CIPRA zur Kenntnis nehmen müssen, daß die Gefahr für die Verbauung des Maltatales noch immer nicht abgewendet erscheint und daß vielmehr die „Vorarbeiten“ noch immer fortgesetzt werden. Es wird daher nochmals an alle zuständigen Stellen appelliert, dieses Gebiet von europäischer Bedeutung durch Erklärung zum Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark einer entsprechenden Aufwertung zuzuführen.

Hinsichtlich des Schutzes der Tormäuer im Erlaufal hat sich die CIPRA bereit erklärt, sich an einer Protestdemonstration, gemeinsam mit dem Österreichischen Naturschutzbund, zu beteiligen.

Präsident Dr. Dottrens berichtet darüber, daß im Jahre 1970 über Anregung des Europarates ein europäisches Naturschutzjahr veranstaltet werden soll. Bei dieser Gelegenheit soll durch Ausstellungen, Filme, Publikationen, Briefmarken und dergleichen auf die große Verantwortung und Bedeutung des Naturschutzes in breitester Weise hingewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit wurde Europa in 4 Zonen unterteilt, die alle spezielle Aufgaben zu erfüllen haben werden, und zwar:

1. Die Mittelmeerzone, zu der alle an das Mittelmeer grenzende Staaten, die Türkei, Griechenland, Italien, Frankreich und Spanien, gehören.
2. Die atlantische Zone, der insbesondere Frankreich, Niederlande, Belgien und Deutschland angehören.
3. Die skandinavischen Länder, der alle Nordstaaten angehören.
4. Die Alpenzone, der insbesondere die 6 Mitgliedsstaaten der CIPRA angehören: Frankreich, Schweiz, Deutschland, Österreich, Italien und Jugoslawien.

Den Staaten der Alpenzone werden insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- a) Ökologische Studien über Flora und Fauna im Gebirge.
- b) Studien über die Unterschiede der einzelnen Biotope für Pflanzen, Tiere und Menschen.
- c) Studien über die besonderen Gefahren, die den Menschen im Alpenraum gegenüberreten.
- d) Probleme der Naturparks und Naturreservate in den Alpen.
- e) Probleme des motorisierten Verkehrs, insbesondere in den Wäldern.
- f) Errichtung von Wasserkraftanlagen.

Über Anregung von ORR. Dr. Fossel soll als weitere Aufgabe die Erbringung einer besonderen Leistung von bleibendem Wert, wie z. B. die Schaffung von Naturschutzgebieten, Naturparks oder Nationalparks gestellt werden.

Unter Bezugnahme auf die im Vorjahr beschlossene Resolution über den Schutz des Braunbären wurde berichtet, daß diesbezüglich noch keine befriedigende Regelung zustande gekommen ist, so daß Bären, die außerhalb des Reservates in der Gotschee angetroffen werden, sowohl in Slowenien als auch, wenn sie nach Österreich einwechseln, in Kärnten oder Steiermark erlegt werden können. Ebenso verhält es sich mit den Luchsen, Wildkatzen, Elchen oder anderen seltenen Tieren, die etwa aus der Tschechoslowakei oder Ungarn nach Österreich oder Bayern einwechseln.

Die CIPRA appelliert daher neuerdings an die maßgebenden Regierungen, daß es mit dem Verantwortungsbewußtsein einer Kulturnation unvereinbar und ihrer unwürdig ist, tatenlos zuzusehen, wie die vorgenannten, vom Aussterben bedrohten Tierarten sofort bei ihrem Eintritt in ihren ehemals angestammten Lebensraum abgeschossen werden dürfen, anstatt ihnen als seltenen Denkmälern der Natur, Gastrecht einzuräumen. Für allfällige Schäden an Kulturen oder Tierbeständen müßte eine Versicherung aufkommen können, bis durch einen Schiedsspruch durch Jäger, Naturschützer und Behördenvertreter über ihr weiteres Schicksal entschieden wurde.

Verhindert die Abwertung der Heimat

Die Verunstaltungen im Bilde der Heimat nehmen in einem Maße zu, daß man ehrlich besorgt sein muß, wohin die bis ins kleinste Dorf reichende ungezügelte Bautätigkeit führen wird. Mit dieser Frage befaßt sich ein der Redaktion zugewandener Leserbrief, den wir hier auszugsweise wiedergeben:

„Aus der Fülle von Vorkommnissen greife ich heute die Erlebnisse mit Freunden, der eine Architekt aus Düsseldorf, der andere Oberstudienrat aus Bremen, heraus:

Begeistert von der steirischen Landschaft und ihrer alten Baukultur, die so gut mit der Landschaft harmoniert, kamen sie immer gerne wieder. Dem Architekten hatten es besonders die alten Höfe der Koralpe angetan, aber auch die schönen Bürgerhäuser, Mühlen, Gasthöfe in den Tälern, als Zeugen einer alten Kultur und Bauerfahrung von vielen Jahrhunderten. Seiner Meinung nach eine Fundgrube für die Lehrer und Schüler von **Baufachschulen**.

Ihr letzter Besuch war **jedoch** eine Enttäuschung, die öffentlich aufgezeigt werden muß.

Ein Erlebnis war einmal der Blick von G-Dorf hinunter über das wellige Land bis zum Schöckel, zum Wildonerberg, ins Sausal und weiter hinaus ins Land.

Das schöne Ortsbild im Vordergrund hat sich nun völlig verändert. Ins Auge fällt ein Bau, der nach des Architekten Meinung dem Stile einer öffentlichen Bedürfnisanstalt in Düsseldorf oder in Marokko oder eines Hauses etwa in Tel Aviv ähnlich ist; aber auch ein Krematorium könnte es sein. Andere Neubauten sind Kreuzungen von „Schweizer“ Häusern mit oberitalienischen, bayrischen und anderen Bauten.

Im Ort selbst sind die Urlaubsgäste von dem dort herrschenden Durcheinander im Bauen entsetzt. Der Gasthof gegenüber der Kirche, der sich mit seinem steirischen Schopfdach so harmonisch in die Landschaft eingefügt hatte, wurde durch Um- und Zubauten völlig entwertet. An dem abseits gelegenen oben genannten „Krematorium“ ragt seitlich eine Betonplatte heraus. Umrandet ist die Platte von einem Vorhang mit Quasten, und unter diesem Baldachin befindet sich ein Liegestuhl. Das Bild erinnert an das Domizil eines Wüstenscheichs. Eine Umfrage ergibt aber, daß darin ein Bauernsohn wohnt

Die seriösen Urlaubsgäste werden bald wegbleiben, denn um den Baustil einer ‚öffentlichen Bedürfnisanstalt‘ zu studieren, haben sie in Düsseldorf oder Köln genug Möglichkeiten. Ein kleingeistiger „Gernefremd“ in einem steirischen Dorf, der sich „modern“ und „ausländisch“ geben will, kann ihnen nicht imponieren, noch weniger aber sein Baumachwerk.

Nichts gegen fremdländische Bauweisen, wenn die Bauten dort stehen, wohin sie passen. Das Durcheinander aber, das heute herrscht, ist nur der Ausdruck abhanden gekommenen Gemeinschaftssinns.

Wie kommt schließlich der noch gesund empfindende Teil des steirischen Volkes dazu, sich seine Heimat von entwurzelten Menschen verschandeln zu lassen? — Eine entschiedene Aufklärung tut not!

Was wir ererbt haben von unseren Vätern, das dürfen wir nicht mut- und kampflös preisgeben. Wir müssen es zur Grundlage nehmen, um darauf die Zukunft unserer Nachfahren zu bauen!

L i c h t e n e g g e r

Verordnungen zum Schutz einzelner Landschaftsteile

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg über die Erklärung von Teilen der Katastralgemeinde Dedenitz zum geschützten Landschaftsteil (Vogelschutzgebiet).

(Auszugsweise Wiedergabe aus der „Grazer Zeitung“ vom 22. April 1966, St. 16)

Der nördliche Teil der folgenden Waldparzellen der KG. Dedenitz, Gerichtsbezirk Radkersburg, wird zum geschützten Landschaftsteil (Schutzgebiet der Graureiherkolonie) erklärt:

Parz. 129, EZL. 30: Eigentümer Maria und Alois Ciglar, Dedenitz 14,

Parz. 130, EZL. 12: Eigentümer Josefa, Johann und Maria Bagola, Dedenitz 13, und

Parz. 131, EZL. 111: Eigentümer Franz Bagola, Dedenitz 13.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte (Katasterkopie 1 2000) rot eingetragen. Eine Ausfertigung dieser Karte wird bei der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg aufbewahrt, je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Gemeindeamt in Dedenitz.

Für das im § 1 angeführte Schutzgebiet werden folgende Schutzbestimmungen erlassen:

1. Solange die Horstkolonie befliegen und Brut aufgezogen wird, sind Schlägerungen im Bereich der Horstbäume verboten.
2. Während der Brutzeit, das ist vom 1. März bis 30. Juli, ist das Betreten des Vogelschutzgebietes tunlichst zu vermeiden und jede Lärmentwicklung untersagt.
3. In der Zeit der Anwesenheit der Reiher wird im Bereich des Schutzgebietes jede Jagdausübung verboten.
4. Eine allenfalls geplante Regulierung des Kutschenitzabaches darf nur in jener Zeit vorgenommen werden, da keine Reiher anwesend sind, und ist so auszuführen, daß der geschützte Baumbestand erhalten bleibt.
5. Für beabsichtigte Schlägerungen im Schutzgebiet ist eine Bewilligung erforderlich, um welche zeitgerecht bei der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg anzusuchen ist.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau über die Erklärung der Zirbenreihe auf den Parzellen 125 und 126, KG. Teufenbach, zum geschützten Landschaftsteil.

(Auszugsweise Wiedergabe aus der „Grazer Zeitung“ vom 4. Februar 1966, St. 5)

Die aus 28 Bäumen bestehende Zirbenreihe auf den Parzellen 125 und 126, KG. Teufenbach, 600 m westlich vom Ortsende Teufenbach, entlang des Fußweges Teufenbach—Frojach, ca. 200 m südlich der Oberen Murtalbundesstraße Nr. 96, km 7,6, wird mit ihrer Umgebung von beiderseits 10 m zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

In diesem Gebiet sind Veränderungen, die geeignet wären, die Baumreihe oder einzelne Bäume derselben zu schädigen oder ihr Aussehen zu beeinträchtigen, wie z. B. das Errichten von Bauwerken aller Art einschließlich Freileitungen, das Anbringen von Aufschriften, das Aufstellen von Zelten, das Ablagern von Schutt u. dgl. verboten. Im Fall der Durchführung von Schlägerungen im angrenzenden Wald sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in der Weise zu treffen, daß die geschützten Zirben mit Schleifhölzern entsprechend

abgesichert werden und außerdem Vorsorge dafür getroffen wird, daß das gelieferte Rundholz schon oberhalb der Zirbenreihe in der Wiese abgefangen wird.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung über den Schutz des Schöckelplateaus vor verunstaltenden Eingriffen, die die Natur schädigen und den Naturgenuß beeinträchtigen.

(Auszugsweise Wiedergabe aus der „Grazer Zeitung“ vom 15. Juli 1966, Stück 28)

In dem im § 2 näher bezeichneten Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 41 wird unabhängig von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung 1956, LGBl. Nr. 35, zur Fernhaltung aller die Natur schädigenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Änderungen, das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen aller Art untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrten, die zur Bewirtschaftung der Almen notwendig sind, Zubringerdienste für die Gaststättenbetriebe und den Österreichischen Rundfunk sowie alle Einsatzfahrzeuge öffentlicher Dienste.

Das Schutzgebiet umfaßt einen Teil der Gemeinden Sankt Radegund, Semriach und Neudorf bei Passail. Seine Grenze verläuft, ausgehend vom Waldrand bei der Bergstation der Schöckelseilbahn, dem Waldrand nach Süden folgend bis zum Karweg beim Stubenberghaus, diesem entlang nach Westen bis zum Waldrand; nun folgt sie dem Waldrand vorerst in Richtung auf das Schöckelkreuz nach Nordwesten, dann hangabwärts, immer dem Waldrand folgend, bis zu jener Stelle 250 m südlich vom Sattelack (1289), wo die waldfreie Fläche von der Göstinger Hütte über den Hang aufwärts gegen das Schöckelplateau zieht; an dieser Stelle quert die Schutzgebietsgrenze die waldfreie Fläche und erreicht die Grenze der Gemeinde Sankt Radegund am westlich gelegenen Waldrand, von hier folgt sie der Gemeindegrenze nach Norden bis zum Sattelack (1289); hier verläßt sie die Gemeindegrenze und folgt entlang der Absturzkante des Schöckelordhanges nach Osten bis ca. 20 m nördlich des Punktes 1437 (Kreuz auf dem Schöckel), schwenkt von hier in Richtung auf das Hoheck (1357) in einer schmalen Zunge aus und kehrt auf die Höhe des Schöckelplateaus zurück; die Grenze verläuft weiterhin dem Waldrand nach Osten folgend bis nahe nördlich des Punktes 1445, um knapp östlich davon in einem nach Süden gerichteten Bogen zum Ausgangspunkt zurückzukehren.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25.000 rot eingetragen, welche bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung verwahrt wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Gemeindeämtern Sankt Radegund, Semriach und Neudorf bei Passail.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau über die Erklärung des Furtnersteiches mit Hochfeld, Adendorffeld und Mosfeld zum geschützten Landschaftsteil (Vogelschutzgebiet).

(Auszugsweise Wiedergabe aus der „Grazer Zeitung“ vom 12. August 1966, St. 32)

Der am § 2 näher bezeichnete Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 7 wird unabhängig von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung 1956, LGBl. Nr. 35, zum geschützten Landschaftsteil (Vogelschutzgebiet) erklärt.

Das Schutzgebiet liegt in der KG. Abendorf der Gemeinde Mariahof und hat folgende Begrenzung:

Ausgehend von der Bahnübersetzung südlich des Bahnhofes Mariahof-Sankt Lambrecht verläuft die Schutzgebietsgrenze im Uhrzeigersinn zuerst in nord-

östlicher, dann in südöstlicher Richtung am Südost- bzw. Südwestrande der Straße nach Neumarkt (Parzelle Nr. 1874/3) bis zur Abzweigung der öffentlichen Wegparzelle 1887; nun folgt sie dem Südostrand der Parzellen Nr. 645/1 und 644 und dem Nordostrand der Parzellen Nr. 643/1 und 1561/1, quert die Parzelle Nr. 1430/1 und zieht entlang dem Nordost- bzw. Ostrand der Parzellen Nr. 1430/2, 1437, 1436/1 und 1439/2 bis zur öffentlichen Wegparzelle Nr. 1897/1, folgt dieser an ihrem Nordwestrande nach Südwesten und dann der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1800/4 an deren Südwestrand nach Südosten bis zum östlichsten Punkt der Parzelle Nr. 1449/5, biegt, diese Parzelle und die Parzelle Nr. 1449/1 einschließend, nach Westen, erreicht den Bahnkörper (Parzelle Nr. 538) und verläuft an seinem Nordostrand in allgemein nordwestlicher Richtung bis zum westlichsten Punkt der Parzelle Nr. 1567/1, quert den Bahnkörper und verläuft weiter, zuerst an seinem Südwestrand, dann an den West- bzw. Südrändern der Parzellen Nr. 568/3, 568/6, 352, 1570/3, 567/6, 564 und 568, quert die Wegparzelle Nr. 1888/2 und zieht entlang dem Südwestrand der Parzellen Nr. 578/1, 549/1 und 545; am westlichsten Punkt dieser Parzelle biegt die Schutzgebietsgrenze nach Nordosten und verläuft am Nordostrand der Parzellen Nr. 545 und 544 bis zur Straße (Parzelle Nr. 1874/2) und folgt dieser am Südrand nach Osten bis zum Bahnhof; hier biegt sie nach Südosten und verläuft am Nordwestrand der Straße (Parzelle Nr. 1866) bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Mappenkopie 1 : 2880 rot eingetragen, welche bei der Bezirkshauptmannschaft Murau verwahrt wird.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Gemeindeamt in Mariahof.

Im Schutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, den Bestand der Vogelwelt zu gefährden.

Solche Handlungen sind insbesondere:

Das Betreten der Schilfbestände, das Befahren der mit Schilf und Seerosen bewachsenen Wasserflächen, das Befahren der freien Wasserfläche des Furtenteiches in der Zeit vom 16. September bis 15. Mai jeden Jahres, die Verwendung von Booten mit Verbrennungsmotoren, das Beschneiden des Schilfes, jede mutwillige oder übermäßige Lärmentwicklung sowie die Jagd auf Federwild. Bei stärkerem Einflug von Stockenten (*Anas platyrhynchos*) kann über Antrag der Jagdberechtigten nach Anhörung und Zustimmung des Naturschutzsachverständigen für den Bezirk Murau der Abschub für diese Entenart freigegeben werden.

Maßnahmen, die geeignet sind, eine Änderung des Wasserhaushaltes herbeizuführen, wie Rodungen, Aufforstungen, Entwässerungen und Änderungen an den Teichanlagen selbst, dürfen nicht ohne Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Murau als Naturschutzbehörde in Angriff genommen werden.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei im Schutzgebiet, soweit sie nicht durch Bestimmungen der §§ 3 und 4 eingeschränkt worden sind.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau über die Erklärung des Dürrberger Moores sowie des Murenteiches und der Schloßteiche zum geschützten Landschaftsteil (Vogelschutzgebiet).

(Auszugsweise Wiedergabe aus der „Grazer Zeitung“ vom 12. August 1966, St. 32)

Der im § 2 näher bezeichnete Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 7 wird unabhängig von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung 1956, LGBl. Nr. 35, zum geschützten Landschaftsteil (Vogelschutzgebiet) erklärt.

Das Schutzgebiet liegt in der KG. Adendorf der Gemeinde Mariahof und hat folgende Begrenzung:

Ausgehend vom Gehöft an der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1890/1 in Oberdorf, nördlich des Oberdorfer Schlosses, verläuft die Schutzgebietsgrenze im Uhrzeigersinn hinter dem Gehöft, die Wiesenparzelle Nr. 1598/1 einschließend, bis zu deren östlichem Punkt; hier biegt sie dem Südostrande dieser Parzelle folgend nach Südwesten und verläuft sodann am Nordostrande der Parzellen Nr. 1298/2 und 1691/1 in südöstlicher Richtung weiter; am östlichsten Punkt der Parzelle Nr. 1691/1 biegt sie nach Südwesten und führt die Parzellen Nr. 1691/1, 1692, 1693/1, 1693/2 und 1680 einschließend, bis zum westlichsten Punkt der Parzelle 1680, von hier folgt sie zuerst dem Nordwestrande dieser Parzelle, dann dem Südostrande der Parzelle 1694 und führt vom südlichsten Punkt dieser Parzelle in allgemein nordwestlicher Richtung die Waldparzellen Nr. 1694, 1695/1 und 1699 einschließend, bis zum südlichsten Punkt der Parzelle Nr. 1602/1; nun bildet zuerst der Süd- bzw. Westrand dieser Parzelle und der Parzelle Nr. 1723/1 und dann der Ost- bzw. Nordostrand der öffentlichen Wegparzellen Nr. 1879 und 1877 die Schutzgebietsgrenze; vom Ende des Weges zieht sie in allgemein nordwestlicher Richtung weiter, die Parzellen Nr. 1762, 263, 1781/2, 1780/2, 514 und 516/4 einschließend; am westlichsten Punkt der Parzelle Nr. 516/4 biegt sie nach Nordosten, folgt dem Nordwestrande der Parzelle Nr. 516/4 bis zum nördlichsten Punkt dieser Parzelle und zieht von hier in nordöstlicher Richtung über die Parzelle Nr. 516/1 bis zum westlichsten Punkt der Parzelle Nr. 512/2; nun biegt die Schutzgebietsgrenze nach Südosten und führt entlang dem Nordostrand der Parzellen Nr. 516/1, 516/2, 1758 und 1757 bis zum westlichsten Punkt der Waldparzelle Nr. 505/3, schließt diese Parzelle mit ein, führt weiter am Nordostrand der Parzellen Nr. 1757, 1756, über die Parzelle Nr. 505/8 zum nördlichsten Punkt der Parzelle Nr. 1752/6 und am Nord- bzw. Nordostrand der Parzellen Nr. 1752/6, 1752/5, 1877 und 1729/1 zum Ausgangspunkt zurück.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Mappenkopie 1 : 2880 rot eingetragen, welche bei der Bezirkshauptmannschaft Murau verwahrt wird.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Gemeindeamt in Mariahof.

Im Schutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, den Bestand der Vogelwelt zu gefährden.

Solche Handlungen sind insbesondere:

Das Betreten der Schilfbestände, das Befahren der Teiche, das Beschneiden des Schilfes, jede mutwillige oder übermäßige Lärmentwicklung sowie die Jagd auf Federwild. Bei stärkerem Einflug von Stockenten (*Anas platyrhynchos*) kann über Antrag der Jagdberechtigten nach Anhörung und Zustimmung des Naturschutzsachverständigen für den Bezirk Murau der Abschluß für diese Entenart freigegeben werden.

Maßnahmen, die geeignet sind, eine Änderung des Wasserhaushaltes herbeizuführen, wie Rodungen, Aufforstungen, Entwässerungen und Änderungen an den Teichanlagen selbst, dürfen nicht ohne Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Murau als Naturschutzbehörde in Angriff genommen werden.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei im Schutzgebiet, soweit sie nicht durch Bestimmungen der §§ 3 und 4 eingeschränkt worden sind.

Aus der Naturschutzpraxis

Erstes Bergwachtreffen am Schöckel bei Graz



Um den Männern der Steirischen Bergwacht nach Jahren erfolgreicher Tätigkeit einmal Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen auszutauschen, Neues dazuzulernen und einen Abend im Kreise der Kameraden zu verbringen, wurde von

der Gebietsleitung für die mittelsteirischen Bezirke ein Treffen der Bergwächter für den 24. und 25. September 1966 auf dem Schöckel bei Graz veranstaltet. Nahezu 100 Mann aus den Bezirken Graz-Stadt, Graz-Umgebung, Deutschlandsberg und Voitsberg sowie auch stärkere Gruppen aus Knittelfeld und Weiz sind der Einladung gefolgt. Das neue Einsatzfahrzeug der Bezirks-Einsatzstelle Graz wurde erstmalig richtig eingesetzt und holte die mit der Bahn ankommenden Bergwächter am Grazer Bahnhof ab und brachte sie in 4 Fahrten nach Radegund, von wo die meisten Männer dank einem Entgegenkommen der Schöckelseilbahn AG. bedeutend ermäßigt mit der Bahn auf den Gipfel kamen. Kam. Hofmann als „Quartiermeister“ hatte schon vorgesorgt, und so konnten alle Ankommenden sogleich ihre Unterkünfte beziehen. Gebietsleiter FOI. Minauf eröffnete um 14.30 Uhr das 1. Steirische Bergwachtreffen und begrüßte alle erschienenen Bergwächter auf das herzlichste. Besonders begrüßte er ORR. Dr. Curt Fossel vom Amte der Steiermärkischen Landesregierung und Oberleutnant Kemetmüller vom Landes-Gendarmeriekommando für Steiermark, welche am Nachmittag des Samstag in eingehenden Referaten über den Aufgabenbereich der Bergwächter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sprachen, wobei auch der Entwurf der Novelle zum Bergwachtgesetz besprochen wurde. Die anschließende Diskussion zeigte wieder einmal, daß die Männer der Bergwacht über reiche Erfahrungen verfügen und an der Lösung mancher Fragen und Probleme sehr interessiert sind. Landeshauptmann-Stellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, welcher zur Abendfeier bei Fackelschein am Schöckelplateau erschienen ist, stellte die Männer der Steirischen Bergwacht als Kämpfer für den Naturschutz in vorderster Reihe hin und dankte allen steirischen Bergwächtern im Namen der Steiermärkischen Landesregierung sowie in seinem eigenen für ihre bisher geleistete Tätigkeit zum Wohle des Landes und seiner Bewohner.

Der Jugend dieses Landes stellte er die Männer der Bergwacht ob ihrer idealistischen Einstellung als Beispiel hin und ermahnte sie, auf diesem Wege weiterzuarbeiten.

Die Feier selbst wurde von dem Quartett der Radegunder Musikkapelle umrahmt und durch Kam. Gasparič durch einen von ihm

selbst verfaßten und gesprochenen Prolog bereichert.

Die von Herrn Kranycetz gedrehten und vorgeführten Farbtonfilme aus dem Spethrevier und aus dem Leben der Waldkäuze, Kleiber und anderer Waldvögel gaben Einblick in das mannigfaltige Leben und Treiben dieser gefiederten Waldbewohner.

Der anschließende Kameradschaftsabend im Stubenberghaus vereinigte die Bergwachtmänner bei Gesang und guter Laune bis in die frühen Morgenstunden. Trotzdem konnte Kam. Minauf pünktlich um 8 Uhr mit seinen Ausführungen über die Herbst- und Winterfähigkeit beginnen, wobei vor allem der Frage der Weiterschulung der Bergwächter größtes Augenmerk zugewendet werden muß. Aber auch andere, die weitere Organisation der Bergwacht betreffende Punkte wurden im Rahmen der anschließenden Aussprache erörtert. Am späten Vormittag schloß die Veranstaltung.

Rettung geschützter Pflanzen

Als der Einsatzleiter von Trofaiach, Franz Weißensteiner, vom Ausbau eines Wirtschaftsweges in der Krumpen von der Bacher-Hube (Wieser) zur Hirn-Alm erfuhr, hielt er Nachschau, ob etwaige geschützte Pflanzen dadurch gefährdet seien. Er mußte feststellen, daß an einer Stelle ein sehr starker Bestand des Türkenbundes dadurch vernichtet würde. Am nächsten Tag hielt er mit dem Besitzer Erwin Hirn in Hafning Rücksprache, um die Pflanzen auszugraben und an geschützte Stelle versetzen zu dürfen, was ihm auch sofort bewilligt wurde. Am gleichen Tag ging er mit dem Bergw.-Anwärter Friedrich Rüdiger zur Hirn-Alm und verpflanzte 51 Stöcke der Türkenbundlinie. Am nächsten Tag fuhr er mit dem Einsatzleiter von St. Peter-Freienstein, Leo Berger, wieder auf die Hirn-Alm und suchte neuerlich die ganze Trasse des auszubauenden Weges ab, wobei abermals 36 Stöcke dieser Pflanze ausgegraben und an sicherer Stelle angepflanzt werden konnten. So wurden von der Ortsstelle Trofaiach also insgesamt 87 Stöcke dieser wunderbaren Blume vor der sicheren Vernichtung durch den Caterpillar bewahrt und unsere schönen Heimat erhalten. Gleichzeitig möchte ich als Einsatzleiter der Ortsstelle Trofaiach die Bitte an die Forstbehörden richten, vor Anlage solcher Forstaufschließungswegen die zuständige Ortsstelle der Bergwacht zu verständigen, damit geschützte Pflanzen vor der Vernichtung bewahrt werden können.

Einsatzwagen für die Grazer Bergwacht

In Anbetracht der möglichst raschen Erreichbarkeit der Einsatzgebiete durch die Bergwacht und in Anerkennung der Einsatzbereitschaft der Grazer Bergwacht wurde am Dienstag, dem 20. September 1. J., durch Bürgermeister Dipl.-Ing. Scherbaum den Männern der Bergwacht Graz ein VW-Bus als Einsatzfahrzeug feierlich übergeben.

Unter den Ehrengästen waren die Vizebürgermeister DDr. Götz und Cechal, Landtagsab-

geordneter Prof. Dr. Eduard Moser, Landesjugendreferent und Sektionsobmann der Sektion Graz des Österr. Alpenvereines, Oberamtsrat Hager, Landessekretär Gasparics vom OAV, von den Naturfreunden waren Landesobmann Fritz Kniepeihls und dessen Stellvertreter Karl Gugl, die Vertreter der Presse und des Rundfunks vertreten. Bürgermeister Dipl.-Ing. Scherbaum hob besonders die Einsatzbereitschaft der Grazer Bergwacht hervor und sprach ihr dafür seinen Dank aus. Der VW-Bus wurde vom Autohaus Robinson in Graz verbilligt abgegeben. Durch eine Subvention der Stadtgemeinde Graz von 10.000 S wurde der Ankauf überhaupt erst ermöglicht, und durch Spenden und Materialbeistellung von Grazer Gewerbetreibenden wurde er zu einem zweckentsprechenden Dienstfahrzeug hergerichtet. Der schmutzige, grün lackierte Wagen trägt auf der Stirnseite das Bergwacht-Dienstabzeichen und bietet 8 Bergwächtern Platz. Funkgeräte, Rettungsmaterial usw. haben in diesem Wagen Platz. Die Handelskammer, der Österr. Alpenverein, das Alpenlandkaufhaus, die Textilfirma Krottmayer u. a. haben durch Geldspenden mitgeholfen, den Ankauf zu finanzieren.

Der Einsatzleiter des Bezirkes Graz, Ob- Insp. Heinz Minauf, dankte den Ehrengästen, vor allem dem Herrn Bürgermeister, für die stets gewährte Hilfe und seinen Männern für den unermühten Einsatz. Das Dienstfahrzeug wird die Schlagkraft der Grazer Bergwacht wesentlich erhöhen, ist es doch jetzt möglich, schneller und billiger zu den Einsatzorten zu gelangen. Die Grazer Bergwacht mit ihren 127 Männern hat nicht nur die nähere Umgebung von Graz zu betreuen, sondern auch die Schwerpunkte der weiteren Umgebung, wie Reinischkogel, Grüner See, Stubalpe, Gaberl usw., die besonders von Grazer Ausflüglern gerne besucht werden. Die Aufgabe, die Natur vor der sinnlosen Zerstörung durch den Menschen zu schützen, wird immer dringlicher und bedarf des ganzen Einsatzes der Bergwächter. Der Einsatzwagen wird diese Aufgabe wesentlich erleichtern.

Schulungsabend in Knittelfeld

Am 16. September fand im Bezirksjugendheim Knittelfeld ein Bergwacht-Schulungsabend statt. Bezirkseinsatzleiter Ludwig Neuhod, dessen Einladung fast 40 Bergwächter gefolgt waren, konnte als Gast und Vortragenden des Abends Fachoberinspektor Heinz Minauf als Vertreter der Landesaufsicht begrüßen.

Nach einem kurzen Rückblick auf die langjährige Tätigkeit der Steirischen Bergwacht, die auch schon im Landtag Anerkennung gefunden hat, erläuterte FOI Minauf die Notwendigkeit einer Novellierung des Bergwachtgesetzes, da durch die ungeheure Motorisierung die Bergwacht vor Aufgaben gestellt worden sei, an die bei der Gründung noch niemand gedacht hatte. Ein Kreis von Praktikern stellte in vielen Sitzungen neue Punkte zusammen, die in der Novelle berücksichtigt werden müßten. Die wichtigsten Fragen, wie Neufestsetzung des Aufgabebereiches (Schutz des Menschen), das Ablegen einer Prüfung nach einer mindestens einjährigen Anwärtschaft, das vorbildliche Verhalten des Bergwächters im Dienst und die Frage des Aus-

stellens eines Organtrampfandes boten reichlich Gelegenheit zu einer lebhaften Debatte. Viele, die Bergwächter unmittelbar betreffenden Fragen konnten sofort beantwortet werden, Anregungen, wie verstärkte Kontrolle der Meldepflicht bei Bergwanderungen und die Möglichkeit, mangelhaft ausgerüstete Touristen auf die Gefahren einer Bergwanderung bei schlechten Verhältnissen aufmerksam zu machen, wurden vom FOI Minauf für Besprechungen vorgemerkt. Als Abschluß des Abends wurden zwei Filme gezeigt, der Film „Der gebändigte Fluß“ schilderte den Bau eines Kraftwerkes am Sambesi, der von Prof. Pochlatko gestaltete Film „Waldheimat“ zeigte die Schönheiten der steirischen Heimat.

Arbeitsgruppe „Naturschutz und Schule“



Am 23. und 24. September 1. J. hielt die Arbeitsgemeinschaft „Der Naturge-schichtelehrer an den allgemeinbildenden höheren Schulen der Steiermark in Graz eine Tagung ab, bei der Fragen des Lehrplanes der Oberstufen behandelt wurden. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß in den einzelnen Klassen stets auch die Behandlung von Fragen des Naturschutzes eingebaut ist. („Vertrautheit mit den wichtigsten Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes“ . . . „Grundfragen des Naturschutzes und Besprechung der Naturschutz-gesetze des jeweiligen Bundeslandes“ . . .)

Von seiten der Tagungsteilnehmer wurde der Wunsch geäußert, es mögen Handreichungen über die vielfältigen Probleme des Natur- und Landschaftsschutzes ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Dazu konnte mitgeteilt werden, daß am Vortage, am 22. September 1. J. bei der Vorstandssitzung der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes auf Anregung von ORR. Gr. Fossel ein Beschluß gefaßt wurde, eine Arbeitsgruppe „Naturschutz und Schule“ zu beauftragen, möglichst bald schon vorhandene Vorarbeiten von Oberschulrat Friedrich auszuwerten und entsprechende Unterlagen für Schüler und erweiterte für Lehrer auszuarbeiten. Der Arbeitsgruppe gehören an: OSchR. Friedrich, Reg.-R. Schrampf, Prof. Dr. Winkler und Prof. Dr. Wiesmayr.

Naturschutzfilme und -dias

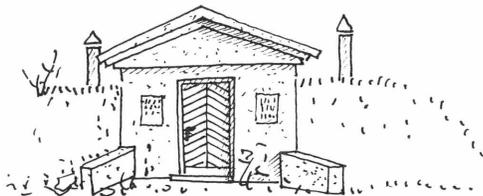
Der gekürzte und zum Teil überarbeitete Film „Höhlenbrüter“ wurde nunmehr fertiggestellt und steht mit Beginn des neuen Schuljahres den Schulen zur Verwendung im naturkundlichen Unterricht zur Verfügung.

Damit sind zwei Filme, nämlich „Natur in Gefahr“ und „Höhlenbrüter“, sowie eine Diaserie über geschützte Pflanzen verwendungsbereit und können von der Geschäftsstelle des ONB (Graz, Jakominiplatz 17/II.) angefordert werden.

P. b. b.

Erscheinungsort Graz

Verlagspostamt Graz 1

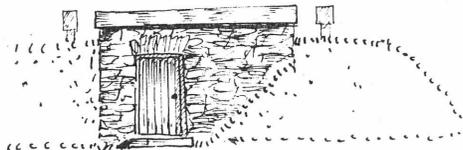


Eine übliche Form eines Portales für einen Trinkwasserhochbehälter. Derbe Betonformen - unpassende Farben an Wand und Tür - und dazu oft ein sehr ungepflegter Zustand in der unmittelbaren Umgebung. Im Ganzen ein störender Eingriff in die Landschaft.

Unter dem egalisierenden Druck der technischen Zivilisation zerbröckelt die bauhandwerkliche Kunst. Die neuen Baustoffe werden nicht ausreichend beherrscht, und aus ihnen die Formen bilden zu können, die ihrer Eigenart entsprechen würden. Vor allem ist es der Beton, der oft zu abstoßend wirkenden Bauformen führt, wenn er handwerklich und technisch nicht beherrscht wird. Im Landschaftsbild erscheinen auch kleinste Bauwerke als Eingriffe und erfordern daher eine wohlüberlegte Gestaltung, die zu einer mit der Umgebung harmonischen Einfügung führt. Nicht Tarnung soll es sein — Bauwerke — auch solche kleinsten Umfanges — brauchen wir nicht zu verstecken, wenn sie nach Funktion, Baustoffwahl und Proportion unbedenklich sind.

Das folgende Beispiel zeigt, welche krassen Unterschiede in den Lösungen sich bei gleicher technischer Aufgabe ergeben können. Auch bei einer Ausführung in Sichtbeton wäre das zweite Beispiel als einwandfrei gelöst zu bezeichnen.

Text und Zeichnungen: W. Reisinger



In gleichartiger Lage der gelungene Versuch einer störungsfreien Einfügung in die Landschaft - ohne Vermehrung der Baukosten - Naturstein aus der unmittelbaren Umgebung aufgenommen - engfügig gemauert - Blechsquim am Dach, Zinndichtung und Türzarge graphitgrau (nicht blau!) gestrichen - Farblich nicht lackiert. Umgebung mit bedeutsamsten Gewächsen bepflanzt und sorgsam gepflegt.

„Natur und Land“

Ganz besonders aufmerksam machen wir unsere Leser auf die Zeitschrift des Österreichischen Naturschutzbundes „Natur und Land“, Redaktion und Verwaltung Wien I, Burggring 7.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Unterricht. — Schriftleitung: Dr. Heribert H o r n e c k ; für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt F o s s e l ; beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 94-1-11, Nbst. 734. — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Die Abgabe an Behörden, Gemeinden, Schulen und alle mit dem Naturschutz befaßten Körperschaften der Steiermark erfolgt kostenlos. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2.— pro Heft oder S 12.— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postscheckkonto 4840, für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“. Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 3854-66

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: [1966_35_5](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1966/35 1-20](#)